



Adressatinnen und Adressaten
gemäss Verteiler
(per E-Mail)

2. Dezember 2019

Neue Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KEG): Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne unterbreiten wir Ihnen den Entwurf für die neue Verordnung zum kantonalen Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KVG) zur Vernehmlassung. Anlass für die neue Verordnung ist das neue EG KVG vom 29. April 2019, mit welchem ein modifiziertes, bedarfsorientiertes Prämienvverbilligungssystem eingeführt wird.

Als Beilagen erhalten Sie den Vernehmlassungsentwurf und die Erläuterungen dazu, ebenso das neue EG KVG. Die Vernehmlassungsunterlagen stehen Ihnen auch in elektronischer Form auf der Website der Gesundheitsdirektion (www.gd.zh.ch) und jener der Staatskanzlei des Kantons Zürich (www.vernehmlassungen.zh.ch) zur Verfügung.

Wir laden Sie ein, den Entwurf zu prüfen und uns Ihre Stellungnahme bis spätestens **31. Januar 2020** zukommen zu lassen. Die Verkürzung der Vernehmlassungsfrist ist unumgänglich, um das Gesetz und die Verordnung noch vor Beginn des Prämienvverbilligungsverfahrens 2021 (d.h. spätestens am 1. April 2020) in Kraft zu setzen. Die Prämienvverbilligung soll erstmals 2021 nach dem neuen Verfahren durchgeführt werden (vgl. den Entwurf für den entsprechenden Inkraftsetzungsbeschluss des Regierungsrats am Ende des Verordnungstextes).

Mit Inkraftsetzung des neuen Systems wird nur noch die SVA für die Durchführung der Prämienvverbilligung zuständig sein. Das bedeutet, dass *die Gemeinden ab 2020 davon befreit sind, der SVA die Personalien und steuerbaren Einkommen der Einwohnerinnen und Einwohner zu melden, die Anspruch auf Prämienvverbilligung haben*. Nebst der Informationspflicht gemäss § 2 VEG KVG sind die Gemeinden jedoch weiterhin verpflichtet, *nachträgliche IPV-Gesuche und Nachmeldungen* an die SVA weiterzuleiten, soweit es um die *IPV-Anspruchsjahre 2020 und früher* geht.

Sie erleichtern uns die Auswertung der Vernehmlassung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme auf dem elektronischen Weg zukommen lassen (vegkvg@gd.zh.ch).

Für Fragen steht Ihnen die eingangs angegebene Kontaktperson gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen zum Voraus bestens für Ihre Mitwirkung.





Freundliche Grüsse

Natalie Rickli

Beilagen:

- Vorentwurf vom 2. Dezember 2019
- Erläuterungen zum Vorentwurf (2. Dezember 2019)
- neues Einführungsgesetz zum KVG vom 29. April 2019 (ABI 2019-05-10)

Adressaten dieses Schreibens:

Gemeindeebene **unter besonderem Hinweis auf die §§ 2, 48-52, 56, 58 und 60**

- Politische Gemeinden des Kantons Zürich
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Sozialkonferenz des Kantons Zürich

Kantonsebene

- Direktionen des Regierungsrates
- Staatskanzlei
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA)
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich

Politische Parteien

- die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien

Versicherer

- Santésuisse
- curafutura
- CSS